

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit Urteil (Az.: 2 Ss-OWi 942/19) vom 12. November 2019 entschieden, dass Geschwindigkeitskontrollen nicht durch externe Firmen oder Mitarbeiter durchgeführt werden dürfen. Demnach ist die Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister gesetzeswidrig. Auch wenn dieses Urteil keine unmittelbare Auswirkung auf Sachsen-Anhalt hat, besteht die Frage nach möglichen Folgen für die Stadt Halle (Saale).

Ich frage daher:

- 1. Hat das Urteil Auswirkungen auf die Verkehrsüberwachung in Halle (Saale)?**
- 2. Werden in Halle ausschließlich Mitarbeiter des Ordnungsamtes für die Überwachung des fließenden Verkehrs eingesetzt?
Wenn nein, aus welchen Verwaltungsbereichen stammen die Mitarbeiter?**

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat